



Ausführungsanordnung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Norddrömling, Verf.-Nr. SAW 6.002, Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung,

die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Norddrömling mit Wirkung vom 1.4.2018

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Norddrömling eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.9.2013 enden mit dieser Anordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 70 FlurbG bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG liegen vor.

Der Flurbereinigungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung in den Stadtverwaltungen Hansestadt Gardelegen, Oebisfelde-Weferlingen und Klötze sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, vom 28.10.2016 bis 14.11.2016 bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin nach §§ 59 Abs. 2 FlurbG fand am 17.11.2016 in Kunrau statt.

Der Flurbereinigungsplan wurde mit dem Nachtrag 1 geändert. Die Änderungen wurden den hiervon Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen des Nachtrages lagen in der Zeit vom 22.1.2018 bis zum 2.2.2018 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 wurde am 6.2.2018 durchgeführt.

Gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 wurden keine Widersprüche eingelegt. Somit sind keine Rechtsbehelfe anhängig. Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 FlurbG erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder bei der Hauptstelle Akazienweg 25, 39576 Stendal schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag

Texdorf

Dienstsigel